

Betriebskonzept zur Nutzung der Schänzlehalle Konstanz für den Hallensport mit Besucher im Kontext COVID-19

Version 3

Stand: 30.08.2021

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Aufbau.....	3
3. Formulierung der allgemeinen Schutzziele	3
3.1. Schutz der Besucher	3
3.2. Schutz der Akteure	4
3.3. Schutz des Umfeldes.....	4
3.4. Veranstaltungsstruktur.....	4
4. Betriebskonzept.....	5
4.1. Beschreibung der Nutzung	5
4.1.1. Handelnde Personen	5
4.2. Rahmendaten	6
4.2.1. Geplante Nutzung	6
4.2.2. Kapazitäten	6
4.2.3. Bauliche Voraussetzungen.....	7
4.3. Verkehr.....	9
5. Konformität mit genehmigter Nutzung der Spielstätte	9

1. Vorwort

In diesem Konzept werden organisatorische Maßnahmen beschrieben, welche die Nutzung der Schänzlehalle Konstanz unter den Rahmenbedingungen der Corona-Verordnung Sport und der allgemeinen Corona Verordnung ermöglichen sollen.

Das Betriebskonzept stellt sich als hybrides Konzept dar, welche sich an den pandemischen Bedingungen orientiert und entsprechend angepasst wird.

2. Aufbau

Die Maßnahmen zielen auf die Einhaltung der in den Verordnungen des Landes Baden-Württemberg genannten Infektionsschutz-Standards in Bezug auf

- Rückverfolgung der Kontaktgruppen
- 3G-Regelung
- Mindestabstände zwischen den Personen
- Hygienestandards
- Arbeitsschutz

Diese Bereiche bilden auch die Kernaufgaben in der Umsetzung und der damit verbundenen Nutzung der Schänzlehalle.

3. Formulierung der allgemeinen Schutzziele

Im Sinne der Bevölkerungsgesundheit ist es das übergeordnete Ziel, das Infektionsrisiko für Teilnehmer und Mitarbeiter im Rahmen der Nutzungen der Spielstätte auf ein im öffentlichen Raum, im Einzelhandel oder im ÖPNV übliches, vertretbares Maß zu reduzieren.

Allgemeine Hygienemaßnahmen lassen sich auch für den Bereich der Veranstaltungen mit AHA+L umschreiben. Das A steht für Abstand, das H für die Hygieneregeln und das zweite A für die Mundnasenabdeckung. Beim L bleibt das Lüften.

3.1. Schutz der Besucher

- Optimierung der Rahmenbedingungen in Bezug auf Belüftung und räumliche Verhältnisse
- Es gilt ein grundsätzliches Gebot zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung gem. den medizinischen Standards DIN EN 14683:2019-10, FFP2 respektive KN95/N94/KF94/KF95 in allen Bereichen.
- Minimierung von Kontaktmöglichkeiten zwischen Teilnehmern
- Minimierung von Besucherbewegungen
- Vermeidung von Face-to-Face Kontakten zwischen Besuchern von längerer Dauer (> 15 Minuten)
- Minimierung des verbleibenden Infektions-Risikos bei kurzen Kontakten analog zu Regelungen im öffentlichen Raum, Einzelhandel und ÖPNV
- Minimierung des Infektionsrisikos im Rahmen der gastronomischen und sanitären Versorgung im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- Effektiver Ausschluss von Personen aus definierten Risikogebieten
- Effektiver Ausschluss von Personen mit respiratorischen Symptomen
- Transparente und klare Kommunikation mit Teilnehmern / Besuchern in Bezug auf Infektionsrisiken und Verhaltensregeln
- Gewährleistung einer schnellen und effizienten Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten

3.2. Schutz der Akteure

- Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Social Distancing im Arbeitsumfeld für alle Akteure im Rahmen der Produktionen
- Integration der Leitfäden für den Spielbetrieb bzw. Spieltagskonzepte der jeweiligen Sportligen

3.3. Schutz des Umfeldes

- Vermeidung von durch die Nutzung verursachten Personenansammlungen im Umfeld
- Vermeidung einer übermäßigen Nutzung des ÖPNV durch Teilnehmer

3.4. Veranstaltungsstruktur

- schnelle Reaktionsfähigkeit bei Gefährdung von Schutzzielen
- stabile Leitungsstruktur mit klaren Kommunikations- und Weisungsregeln
- klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Rahmen des Infektionsschutzes
- ständiger Austausch und ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person für Ordnungsbehörden

4. Betriebskonzept

4.1. Beschreibung der Nutzung

4.1.1. Handelnde Personen

4.1.1.1. Ansprechpartner des Betreibers

Stadt Konstanz
Amt für Bildung und Sport
Benediktinerplatz 8
78467 Konstanz

Patrick Glatt
Tel.: 07531/900-2363
patrick.glatt@konstanz.de

4.1.1.2. Verantwortlichkeiten

Das Betriebskonzept ist als Anlage verbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages. Der Mieter / Veranstalter muss die in diesem Konzept festgelegten Schutzmaßnahmen vollumfänglich umsetzen und Leistungen, die durch den Betreiber verantwortet werden, verbindlich beauftragen. Die Kontrollpflicht der Stadt Konstanz bleibt hiervon unberührt. Des Weiteren muss der Mieter /Veranstalter ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen.
- Die Darstellung und Kapazität der örtlichen Infrastruktur (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr).
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Bei Wettkampfsereen oder Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegen.

Weiterhin werden alle im Rahmen der Nutzung agierenden Dienstleister und Gewerke schriftlich über die Richtlinien im Rahmen des Arbeitsschutzes informiert und zur Einhaltung verpflichtet. Dies geschieht durch die Organisation, die den Dienstleister beauftragt. Die Zuständigkeiten werden im Rahmen einer schriftlichen Pflichtenübertragung festgelegt.

4.1.1.3. Vertreter des Betreibers

Der Stadt Konstanz obliegt grundsätzlich die Einhaltung der notwendigen Reinigungs- und Hygienestandards in der Spielstätte.

Des Weiteren obliegt der Stadt Konstanz im Rahmen der in der Sonderbauverordnung festgelegten Betreiberpflicht die Kontrolle der Einhaltung der durch den Veranstalter / Mieter umzusetzenden Standards in Bezug auf Mindestabstände und Teilnehmermanagement.

4.1.1.4. Veranstaltungsleiter des Veranstalters

Der Veranstalter / Mieter stellt einen namentlich benannten Veranstaltungsleiter, dem die ordnungsgemäße Durchführung gemäß geltendem Sicherheits- und Räumungskonzept, sowie gemäß diesem Betriebskonzept obliegt.

4.1.1.5. Verantwortlicher für Infektionsschutz

Für die Kontrolle der Einhaltung aller in diesem Betriebskonzept festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen wird ein Infektionsschutzverantwortlicher namentlich benannt, der allen an der Umsetzung der Veranstaltung beteiligten Gewerken gegenüber in Bezug auf Fragen des Infektionsschutzes weisungsbefugt ist.

Ihm obliegt das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Umsetzung der Vorgaben für Reinigung, Social Distancing und Gastronomie.

Der Infektionsschutzverantwortliche berichtet unmittelbar an den Veranstaltungsleiter.

4.2. Rahmendaten

4.2.1. Geplante Nutzung

Geplant ist eine Nutzung für die Durchführung von Wettbewerben im professionellen und semiprofessionellen Hallensport unter Zulassung von Publikum.

Bis zum 13. September Januar 2021 gilt die Corona-Verordnung und die unterstellte Corona-Verordnung Sport des Landes BW.

4.2.2. Kapazitäten

Die geplante Gesamtkapazität der Schänzlehalle beträgt gem. §10 der Corona-Verordnung BW 1.396 Sitzplätze.

Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

Der Zutritt von nicht-immunisierten Personen ist nur nach Vorlage eines negativen Corona-Testes gem. den Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Verordnung §5 zu gewähren.

Alle weiteren Vorgaben ergeben sich aus der Corona Verordnung Sport §4.

4.2.3. Bauliche Voraussetzungen

4.2.3.1. Belüftung

Die Schänzlehalle verfügt über eine Belüftungsanlage gemäß DIN 18032-1, mit den folgenden Leistungswerten:

Volumen des Innenraumes: 33.446 m³
Luftstrom der Lüftung (100%): 40.000 m³/h (Sportveranstaltungen)
Luftwechselrate: 0,45h
Luftmenge Zuluft: 40.000 m³/h
Luftmenge Abluft: 40.000 m³/h
Fabrikat: Wolf Typ KG 40 Gigant

4.2.3.2. Flächenangebot

Die Schänzlehalle umfasst im regulären Betrieb mit vollbestuhlten Rängen eine Kapazität von 1396 Plätzen

Es verfügt über die baulichen Voraussetzungen Zuschauer zu Sportwettkämpfen zuzulassen. Die genaue Kapazität kann im Rahmen der Ticketing-Steuerung durch die Veranstalter festgelegt werden. Grundlage bilden die Vorgaben durch die Corona-Verordnung Sport BW vom 21. August 2021 §2 und §4.

Der Veranstalter hat bis spätestens Donnerstag vor der Veranstaltung dem Hallenbetreiber die finale Sitzplatzanordnung vorzulegen.

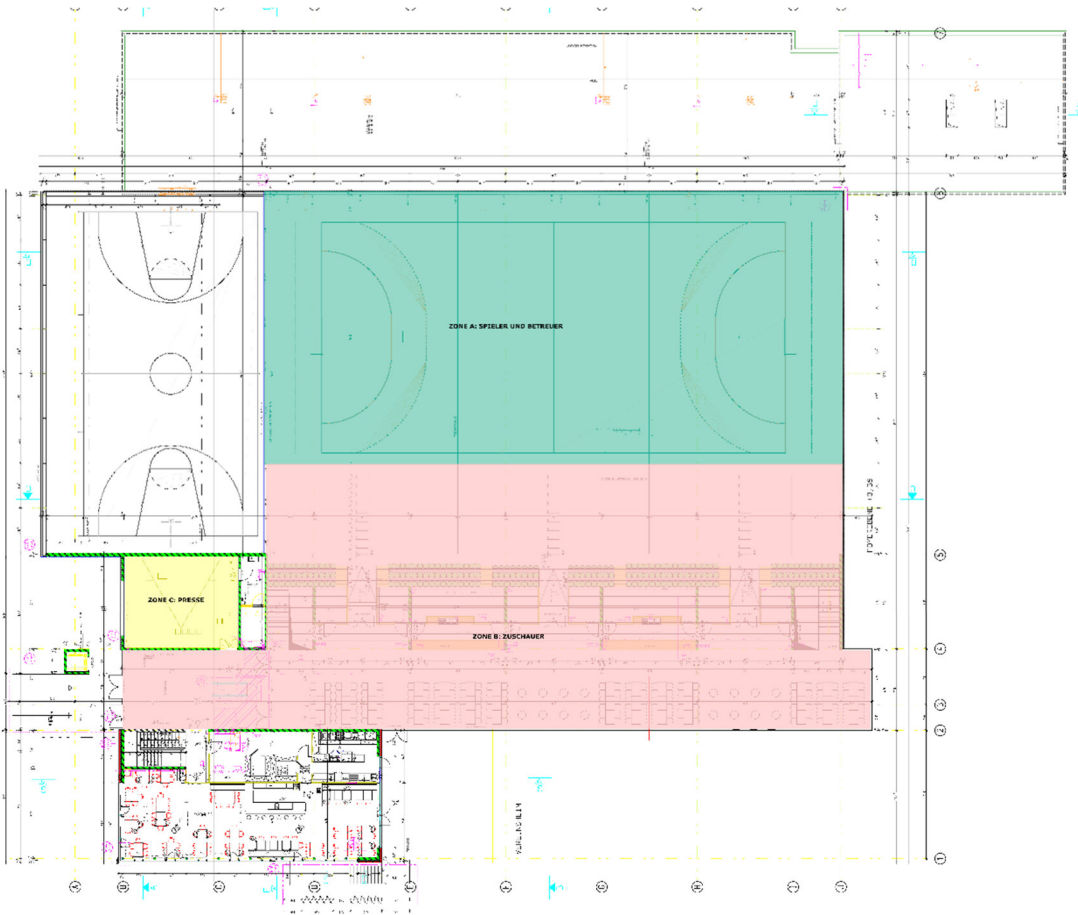


Abbildung 1: Spielbetriebszonen Schänzle EG

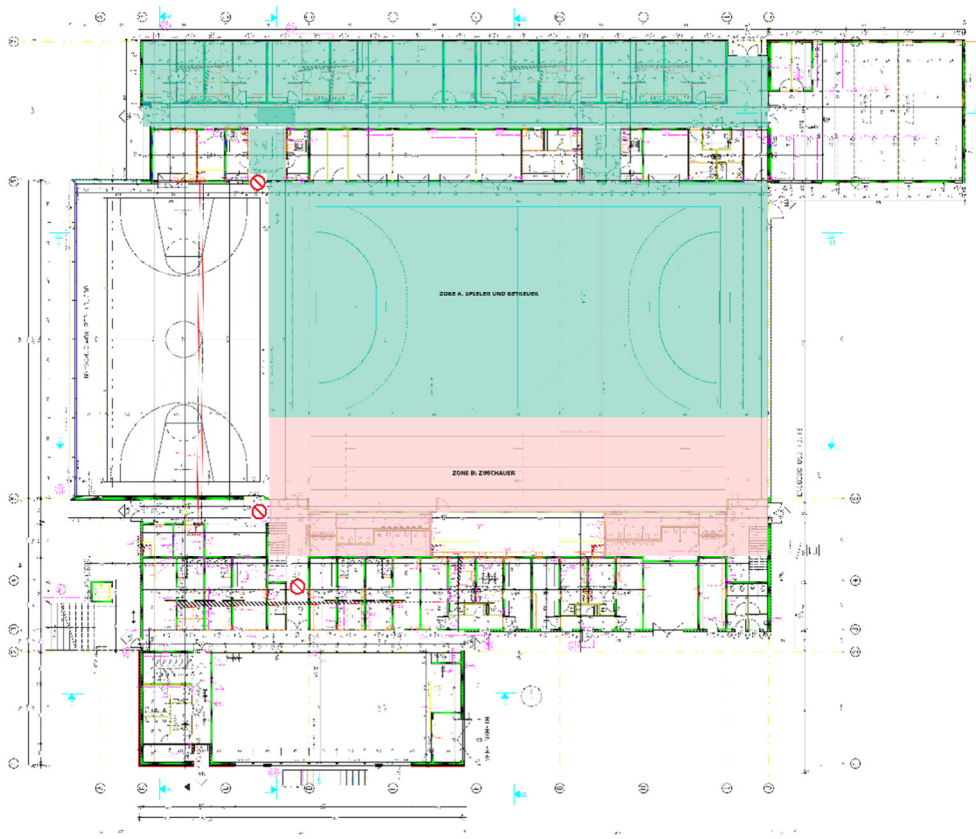


Abbildung 2: Zonenplan Schänzlehalle 1.OG

Wie im Zonenplan klar definiert, darf eine Vermischung zwischen Sportlerinnen und Sportlern, sowie Zuschauern nicht erfolgen. Die Einhaltung muss durch den Ordnungsdienst organisiert werden.

4.3. Verkehr

Eine Zuordnung der Parkflächen zu den vorgesehenen Einlässen ist nicht möglich.

Es erfolgt eine grundsätzliche Empfehlung, individuell mit Fahrrad oder zu Fuß anzureisen.

Spieler und Betreuer werden direkt durch den Sportlereingang in die Anlage gelotst.

5. Konformität mit genehmigter Nutzung der Spielstätte

Die Bestimmungen von geltenden Sicherheits- und Räumungskonzepten der Spielstätte bleiben von diesem Betriebskonzept unberührt. Alle im Rahmen des Betriebskonzepts angewandten Bestuhlungsvarianten sind durch bereits erteilte Genehmigungen abgedeckt und entsprechen den Vorgaben der SBauVO BW. Alle genehmigten Besucherkapazitäten der Spielstätte werden durch die im Sinne des Infektionsschutzes reduzierten Kapazitäten unterschritten.

Das vorliegende Hygienekonzept ist zu jedem Zeitpunkt einem Sicherheits- und Räumungskonzept untergeordnet. Dies gilt insbesondere für den Fall einer zeitkritischen Räumung.

Stadt Konstanz, 30.08.2021

Amt für Bildung und Sport